

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

über arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung
für Betriebe bis 10 Mitarbeiter
(nach BGV A2 – Grund- und anlassbezogene Betreuung)

Zwischen der

A & A ARBEITSSCHUTZ GMBH[®]
Kölner Straße 76
41812 Erkelenz

(nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt)

und

(Ihr Firmenstempel)

(nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

als Mitgliedsbetrieb der Berufsgenossenschaft:

wird auf Grundlage des Rahmenvertrages zwischen der Auftragnehmerin und der **Apothekerkammer Hamburg und dem Hamburger Apothekerverein e.V.**, folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber verpflichtet die Auftragnehmerin, Leistungen gemäß § 19 ASiG, in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ BGV A 2 und deren rechtsnachfolgenden Vorschriften, entsprechend der beigelegten Anlage 1 zu erbringen, die Vertragsbestandteil ist.

§ 2 Aufgaben der Auftragnehmerin

1. Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen im Rahmen der für den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften „Betriebsärzte“ und „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“. Die Aufgaben werden im einzelnen durch die BGV A 2, mit der grund- und anlassbezogenen Betreuung (Anlage I) geregelt.
2. Die Auftragnehmerin terminiert ihre Leistungen in Absprache mit dem Auftraggeber.

§ 3 Aufgaben des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber gibt der Auftragnehmerin alle erforderlichen Informationen, Auskünfte und Unterstützung, die zur Erfüllung der Leistung notwendig sind.
2. Sobald die Zahl von 11 Mitarbeitern seitens der Auftraggeberin erreicht wird, ist dies der Auftragnehmerin unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Schweigepflicht und Datenschutz

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet alle ihre Mitarbeiter zur absoluten Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr im Rahmen der Tätigkeit für den Auftraggeber zur Kenntnis gelangen. Weiterhin sichert die Auftragnehmerin einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Datenschutz für die bei sich oder Dritten in ihrem Auftrag gespeicherten Daten zu.
2. Die Auftragnehmerin ist berechtigt Daten, die sie im Rahmen ihrer vertraglichen Pflichten bei der Auftraggeberin erhebt, bei sich zu speichern, unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes. Dies gilt insbesondere für die Gefährdungsbeurteilung.

Logistik-Nummer

Vtr.-Beginn

Vtr.-Ende

Kunden-Nummer

§ 5 Haftung

Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet die Auftragnehmerin, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht. Dies gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) sowie etwa Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die Auftragnehmerin oder deren Erfüllungsgehilfen dem Auftraggeber für Schäden haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist die Haftung der Auftragnehmerin – soweit gesetzlich zulässig- auf die Leistungen ihrer Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt, d.h. je Schadensfall auf einen Betrag von höchstens 5.000.000,- Euro pauschal für Personenschäden und sonstige Sachschäden und 200.000,- Euro für die einzelne Person.

§ 6 Kosten

1. Für die Erfüllung der Leistungen bezahlt der Auftraggeber zur Mitte des Vertragsjahres ein Honorar gemäß der jeweils geltenden Kosten- und Leistungsübersicht (Anlage I). Das Honorar wird nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig.
2. Werden Termine von dem Auftraggeber nicht eingehalten bzw. werden diese nicht rechtzeitig, d.h. 10 Arbeitstage vorher schriftlich abgesagt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die hierdurch entstandenen Ausfallzeiten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
3. Hat die Auftraggeberin einen angemeldeten Besuchstermine dreimal abgelehnt oder geändert, so gilt die Betreuung als erbracht und eine volle Einsatzstunde wird in Rechnung gestellt.

§ 7 Beschäftigungsbedingung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die bei der Auftragnehmerin tätigen oder tätig gewesenen Betriebsärzte und/oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit während einer Sperrfrist von 2 Jahren nach deren Austritt bei der Auftragnehmerin als Betriebsärzte und/oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit anzustellen oder diese eigenständig zu bestellen bzw. die betriebsärztliche und/oder sicherheitstechnische Betreuung in sonstiger Weise durch diese vornehmen zu lassen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber an die Auftragnehmerin eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahreshonorars, gemessen an dem zuletzt abgerechneten Jahreshonorar, zu bezahlen.

§ 8 Beginn und Ende des Vertrages

1. Der Vertrag tritt am

01.

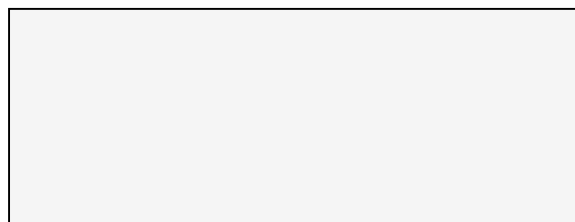
 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird.
2. Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsjahresende gekündigt werden, jedoch frühestens zwei Jahre nach Vertragsbeginn.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muß von beiden Parteien durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
4. Der Vertrag endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, bei Tod des Auftraggebers bzw. bei Verkauf der Apotheke oder bei Wechsel des Apothekeninhabers, dies ist der Auftragnehmerin schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Schlußbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Gerichtsstand ist Hamburg.

Erkelenz,

.....
A & A ARBEITSSCHUTZ GMBH®



Stempel und Unterschrift des Auftraggebers

Anlage 1

(Grund- u. anlassbezogene Betreuung)
des Betreuungsvertrages

zwischen der

A & A ARBEITSSCHUTZ GMBH[®]
Kölner Straße 76

41812 Erkelenz

und

bitte ausfüllen!
Stempel des Auftraggebers
Ansprechpartner Herr / Frau : _____ Telefon: _____ Telefax: _____

Falzzlinie für Fensterumschlag

Mitgliedsbetrieb der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege mit bis zu 10 Beschäftigten

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung teilt sich nach BGV A2 in eine Grundbetreuung und anlassbezogene Betreuung auf.

Anzahl der Beschäftigten: (bitte eintragen!)

Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahlen gilt gem. § 2 BGV A 2 (BGW) folgendes: Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden werden mit 0,5 und bei nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 berücksichtigt.

1. Grundbetreuung nach BGV A 2		
1.1	Grundbetreuungspauschale (nicht vor Ort)	22,50 € jährlich
1.2	Gefährdungsbeurteilung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit (vor Ort im Betrieb) <ul style="list-style-type: none"> • mindestens ein Termin von einer Stunde, alle 5 Jahre • inklusive Beurteilungsunterlagen, keine An- u. Abfahrtskosten 	80,00 € pro Stunde (alle 5 Jahre) pro weitere angefangene ½ Stunde € 40,00
2.	Anlassbezogene Betreuung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit für Unterweisungen, Messungen, Prüfungen usw. oder durch Betriebsarzt für arbeitsmedizinische Untersuchungen und Beratungen <ul style="list-style-type: none"> • wird vom Auftraggeber individuell nach Bedarf angefordert 	80,00 € pro angefangene Stunde (nur auf Wunsch) pro weitere angefangene ½ Stunde € 40,00

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zu 1.1:

Die Grundbetreuungspauschale wird jährlich per Bankeinzug fällig und ist zeitlich von der Leistungserbringung vor Ort unabhängig. Sie wird pauschal für administrative Vor- und Nachbereitungen, Erstellung von fachspezifischen Unterlagen, Anpassung des Betreuungskonzeptes an aktuelle Rechtsvorschriften sowie telefonische Beratungen erhoben.

Zu 1.2:

Das **Begehungsintervall der Fachkraft für Arbeitssicherheit** beträgt **5 Jahre**, d.h. es findet ein Besuch innerhalb von 5 Jahren statt, welcher nach erbrachter Leistung in Rechnung gestellt wird (Grundbetreuung). Zu der Grundbetreuung gehört eine schriftliche **Gefährdungsbeurteilung**, die mindestens alle 5 Jahre erneuert werden muss. Die Unterstützung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit vor Ort ist dabei zwingend vorgeschrieben. Die betriebsärztlichen Fragestellungen werden von ihr umfassend mit einbezogen. Der Betriebsarzt kommt anlassbezogen bzw. bedarfsgerecht nach vorheriger Anforderung unter gesonderter Rechnungsstellung zum Einsatz.

Zu 2:

Der jeweilige Bedarf und die individuellen Wünsche des Auftraggebers legen den Betreuungsumfang und –inhalt fest.